



## Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hartenberg/Münchfeld am  
Dienstag, 13.09.2022, 18:30 Uhr,  
Sitzungsraum der Ortsverwaltung, John-F.-Kennedy-Str. 7 B, 55122 Mainz

### Tagesordnung

#### a) öffentlich

#### Anträge

1. Erhaltung des Spielplatzes und des vorhandenen Baumbestandes Spielplatzfläche Ricarda-Huch-Straße (Grüne,SPD,CDU,FDP,ÖDP,DIE LINKE)  
Vorlage: 1275/2022
2. Einwohnerfragestunde

#### Anfragen

3. Gemeindegewerbesteuer plus für HaMü (CDU)  
Vorlage: 1095/2022
4. Bauvorhaben Hochhaus Ricarda-Huch-Straße (SPD,CDU)  
Vorlage: 1194/2022
5. Einladungen des Oberbürgermeisters zur Einweihung der Gedenktafel für die jüdische Unternehmerfamilie Ganz (CDU)  
Vorlage: 1278/2022
6. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
  - 6.1. Entwicklung des Hartenberg-Parkes (CDU)  
Vorlage: 0600/2022
  - 6.2. Errichtung Buswartehalle an der neuen Haltestelle "Universität E" (CDU)  
Vorlage: 0858/2022
7. Sachstandsberichte

8. Beschlussvorlagen
  - 8.1. Veränderungssperre "H 101 - VS" (Beschlussfassung)  
Vorlage: 1099/2022
  - 8.2. Aufhebung "Dachbegrünungssatzung"  
Vorlage: 1106/2022
9. Mitteilungen und Verschiedenes
10. Stadtteilmittel
  - 10.1. Antrag "Sommerfest"
  - 10.2. Antrag "Geselliger Nachmittag"
  - 10.3. Antrag AWO
  - 10.4. Stadtteilkulturmittel

**b) nicht öffentlich**

11. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
12. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 06.09.2022

gez. Walter Konrad  
2. stellv. Ortsvorsteher

Ortsverwaltung Hartenberg/Münchfeld  
John-F.-Kennedy-Straße  
z. Hd. v. Herr Walter Konrad  
55122 Mainz

Mainz, den 03.08.2022

### **Antrag der Fraktionen im Ortsbeirat Hartenberg-Münchfeld**

#### **Betrifft: Erhaltung des Spielplatzes und des vorhandenen Baumbestandes Spielplatzfläche Ricarda-Huch-Straße**

Der Ortsbeirat Hartenberg-Münchfeld wird gebeten, dem nachfolgenden begründeten Antrag seine Zustimmung zu geben.

Errichtung eines Hochhauses in der Ricarda-Huch-Straße in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Kindergarten St. Johannes Evangelist und dem öffentlichen Spielplatz Ricarda-Huch-Straße.

Im Zuge eines beabsichtigten Neubaus eines Hochhauses in der Ricarda-Huch-Straße unmittelbar an den Grundstücksgrenzen zum öffentlichen Spielplatzbereich Ricarda-Huch-Straße und dem Kindergarten-Spielplatz St. Johannes sind derzeit fünf großkronige, ältere Bäume in einem Abstand zur Grundstücksgrenze von 1,50 m vorhanden. Außerdem befinden sich auf dem Spielplatz des Kindergartens ebenfalls mit geringen Abstand ältere großkronige Bäume. Sandspielbereiche und Spieltürme sind in einem geringen Abstand mit ca. 2,50 m zu der Grundstücksgrenze vorhanden. Von einem Bauträger ist beabsichtigt bis an die Grundstücksgrenze heran ein Objekt mit einer Tiefgarage und Technikbereichen mit einer Tiefe bis zu 4,50 m zu errichten. Dies bedeutet, dass bei einem derart geringen Abstand der vorhandene Grünbewuchs unmittelbar an der Grundstücksgrenze komplett beseitigt werden müsste. Die im geringen Abstand befindlichen großkronigen Bäume können bedingt durch das Herstellen der Baugrube nicht weiter geschützt werden, sondern werden durch die Baumaßnahme gefällt werden müssen. Der Schutz der Bäume und der Spielplatzflächen, sowie der sonstigen Begrünung, sollte übergeordnet wichtiger sein als es zuzulassen, dass bis an die Grundstücksgrenze ein Objekt verwirklicht wird.

### Begründung

Aufgrund dessen, dass die Bäume teilweise einen Stammdurchmesser von 30 bis teilweise 40 cm haben, demzufolge schützenswert sind und aufgrund der Dichte zu der zu erwartenden Baugrube, die nur errichtet werden kann unter Zuhilfenahme der öffentlichen Grundstücksbereichs, werden diese nicht gerettet werden können und stattdessen müsste ein nicht unerheblicher Eingriff in den Grünbereich erfolgen. Des Weiteren ist erkennbar, dass durch das Objekt mit einer geschätzten Gesamtbreite von 29 m ein Abstand oberirdisch von 3 m zur Grundstücksgrenze und einer Höhe ab Erdgeschoss von 24,80 m einen Schattenwurf produziert, der mehr oder weniger selbst bei Sonnenhöchststand weit über 20 m betragen wird. Im weiteren Jahresverlauf gibt es einen noch erheblich größeren Schattenwurf. Geschützt werden sollte der öffentliche Spielplatzbereich gegen eine derartig massive bauliche Anlage.

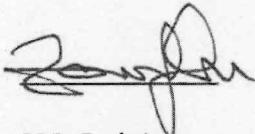
Für die Fraktionen im Ortsbeirat Hartenberg-Münchfeld

---

Bündnis90/ die Grünen  
Ann Kristin Pfeifer

---

FDP-Fraktion  
Gideon Becker



SPD-Fraktion  
Jürgen Zaufke

---

CDU-Fraktion  
Jutta Lukas

---

ÖDP-Fraktion  
Walter Konrad

---

Fraktion Die Linke  
Manuel Lautenbacher



Antwort zur Anfrage Nr. 1095/2022 der CDU im Ortsbeirat betreffend **Gemeindeschwester plus für HaMü (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Zu welchem Zeitpunkt kann mit dem Einsatz einer Gemeindeschwester plus für die über 900 Seniorinnen und Senioren ab 80 Jahren im Innenstadtteil Hartenberg/Münchfeld voraussichtlich gerechnet werden?**

Da der Bedarf für die Beratung der Gemeindeschwester plus aus Sicht der Verwaltung gegeben ist, wurde die überplanmäßige Besetzung der zusätzlichen Stellen für die bislang unversorgten Stadtteile bereits für das Jahr 2022 beantragt. Nach Genehmigung des Antrags kann die Ausschreibung der Stellen erfolgen.

Das Verfahren nimmt erfahrungsgemäß ein halbes Jahr in Anspruch, so dass mit der Besetzung der Stellen Gemeindeschwester plus in den Anfangsmonaten des nächsten Jahres zu rechnen ist. Dabei ist auch der zeitliche Aufwand für einen möglichen Stellenwechsel geeigneter Bewerber:innen berücksichtigt.

Mainz, 06.09.2022

gez.

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter

## Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld

Frau Ortsvorsteherin Christin Sauer  
Ortsverwaltung Hartenberg/Münchfeld

Mainz, den 18.07.2022

### **Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion zur Ortsbeiratssitzung am 13.09.2022**

#### **Gemeindeschwester plus für Hartenberg/Münchfeld**

Der Beigeordnete Dr. Lensch hat in der Antwort vom 4. April 2022 zur Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion 0468/2022 mitgeteilt, dass nunmehr 2,75 Stellenanteile für den Einsatz der Gemeindeschwestern plus für die Gesamtstadt zur Verfügung stehen.

Damit könnten nun auch die restlichen bislang unversorgten Stadtteile abgedeckt werden.

Wir fragen die Verwaltung:

Zu welchem Zeitpunkt kann mit dem Einsatz einer Gemeindeschwester plus für die über 900 Seniorinnen und Senioren ab 80 Jahren im Innenstadtteil Hartenberg/Münchfeld voraussichtlich gerechnet werden ?

Für die CDU-Fraktion

gez. Jutta Lukas

Ortsverwaltung Hartenberg/Münchfeld  
John-F.-Kennedy-Straße  
z. Hd. v. Frau Jutta Lukas  
55122 Mainz

Vorlage-Nr. 1194/2022

Mainz, den 20.07.2022

**Gemeinsame Anfrage der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion im Ortsbeirat  
Ortsbeirat Hartenberg/Münchfeld**

**Betrifft: Bauvorhaben Hochhaus Ricarda-Huch-Straße**

Von der Bevölkerung im Bereich der Ricarda-Huch-Straße und von der Elternschaft in dem Kindergarten St. Johannes-Evangelist wurden uns Informationen zugetragen.

Aus den vorliegenden Informationen geht hervor, dass offensichtlich die Absicht besteht, ein Hochhaus in einer Gebäudebreite von ca. 26 – 28 m inkl. der Balkonflächen in einem 3 m Grenzabstand zu dem öffentlichen Spielplatzgelände zu errichten. Das Gebäude mit seinem Untergeschoss befindet sich unmittelbar an der Grenze stehend. In dem Bereich unmittelbar anschließend an die Grundstücksgrenze befindet sich auf dem Spielplatzbereich ein nicht unerheblicher Baumbestand. Der teilweise bereits ältere Baumbestand, wie es sich in der anliegenden Bilddokumentation darstellt, sollte geschützt werden. Die Bäume mit einem Abstand von der Grundstücksgrenze zwischen 1,50 m – 1,80 m haben mittlerweile einen relativ großen Kronenumfang, ebenso einen nicht unerheblich großen Bereich an Wurzelbildung. Es ist nicht bekannt, inwieweit Schutzvorkehrungen für diese Bäume zu treffen sind bzw. wie zukünftig sichergestellt ist, dass dieser Baumbestand erhalten bleibt. Bei einer Baumaßnahme in der benannten Größe mit einer Baugrubentiefe von ca. 4,50 m ist zu befürchten, dass die Baumwurzelbereiche in Mitleidenschaft gezogen werden bzw. durch die Baugrube derart geschädigt werden, dass die Bäume nicht erhalten bleiben können. Wir bitten deshalb die Verwaltung um Mitteilung, inwieweit Belange des Schutzes des vorhandenen Baum- und Buschbestandes in dem öffentlichen Spielplatzbereich geprüft wurde und welche Auflagen definiert worden sind, wenn die Baumaßnahme durchgeführt werden soll. Die derzeitige Begrünung im Zugangsbereich zu dem Münchfeldpark sollte erhalten bleiben. Da in diesem Bereich die Baustelle sehr dicht an den vorhandenen Fußweg heranrückt, ist zu befürchten, dass die dort befindlichen Bäume sowohl im öffentlichen Bereich bzw. auf dem nachbarschaftlichen Grundstück des Hochhauses Ricarda-Huch-Straße ebenfalls leiden werden. Das Gleiche trifft zu für die Gegenseite mit dem vorhandenen Baumbestand auf dem

SPD Ortsfraktion HaMü  
E-Mail: hartenberg-muenchfeld@spd-mainz.de

Jürgen Zaufke  
Dijonstraße 45  
55122 Mainz  
Mobil: 01 71 /71 40 131  
E-Mail: zaufke@ing.twinwave.net

Kindergartenspielplatz. Wir bitten deshalb die Verwaltung uns mitzuteilen, inwiefern eine eingehende Prüfung bereits durchgeführt worden ist und wie sichergestellt ist, dass das vorhandene Grün geschützt wird.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Warum erlaubt die Verwaltung dem Bauherrn den Baukörper (Tiefgarage) direkt an die Grundstücksgrenze des städtischen Grundstückes heranzurücken, wenn dadurch der erforderliche absolute Mindestabstand von 2,5 m \* zwischen Baugrube und Baumstamm (siehe Seite 10, Abschnitt 1.1.3.2.2, in RAS-LP 4, Schutz von Bäumen) nicht mehr eingehalten werden kann?
2. Welche Auflagen plant die Verwaltung dem Bauherrn aufzuerlegen zur Sicherstellung des Erhalts der Bäume?
3. Welche Maßnahmen will die Verwaltung im Bereich der vorhandenen Bäume ergreifen um eine massive Schädigung der Bestandsbäume auf dem öffentlichen Kinderspielplatz zu verhindern?
4. Wie gedenkt die Verwaltung sicherzustellen, dass die Bestandsbäume an ihrem Standort, direkt neben der ca. 450 cm tiefen Tiefgarage, zukünftig ausreichend mit Wasser und Nährstoffen versorgt werden?
5. Welche Sicherungsmaßnahmen, Beeinträchtigungen und Eingriffe in das Gelände des Spielplatzes sind für die Bauzeit zu erwarten?

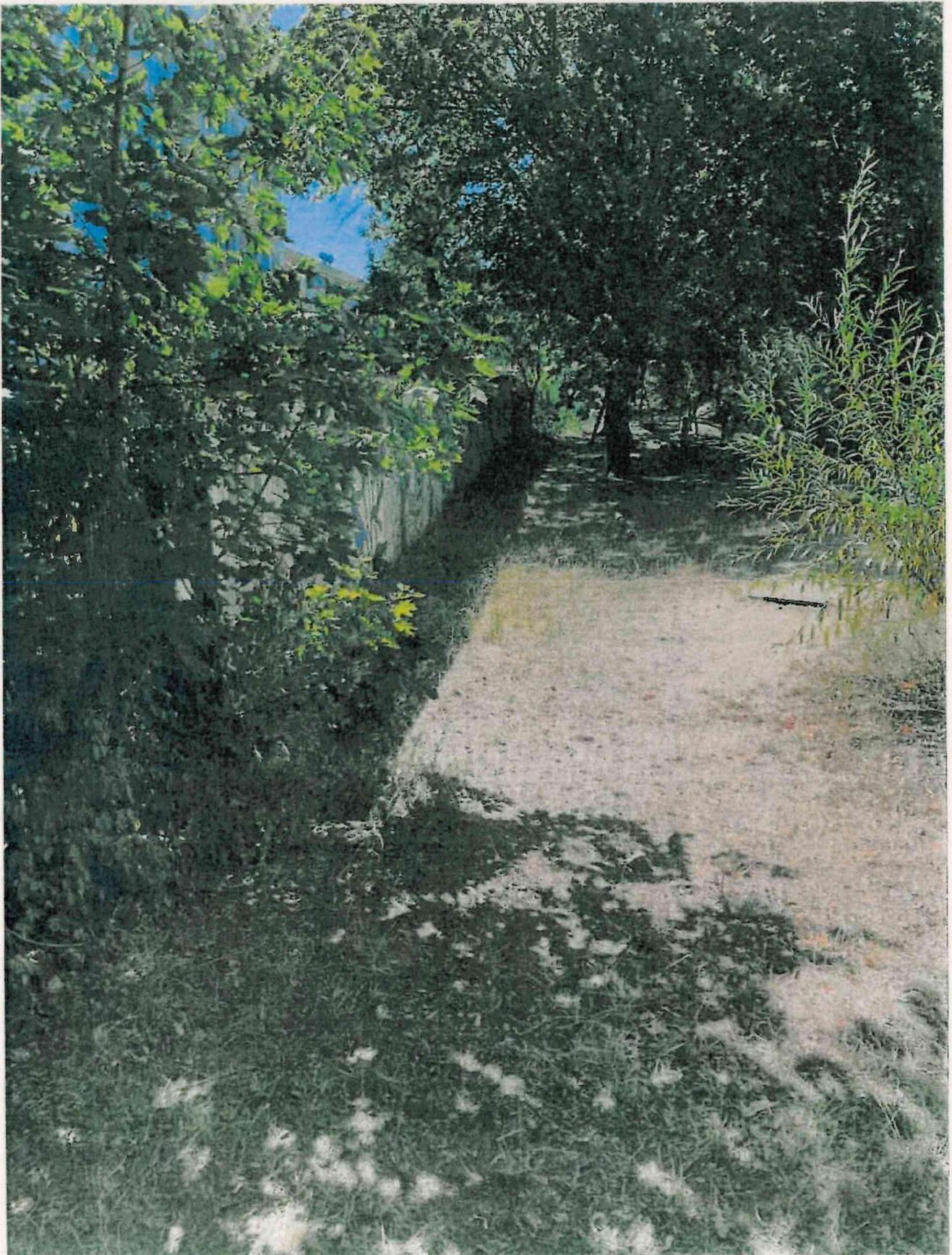
Für die SPD/CDU- Fraktionen im HaMü.  
MfG

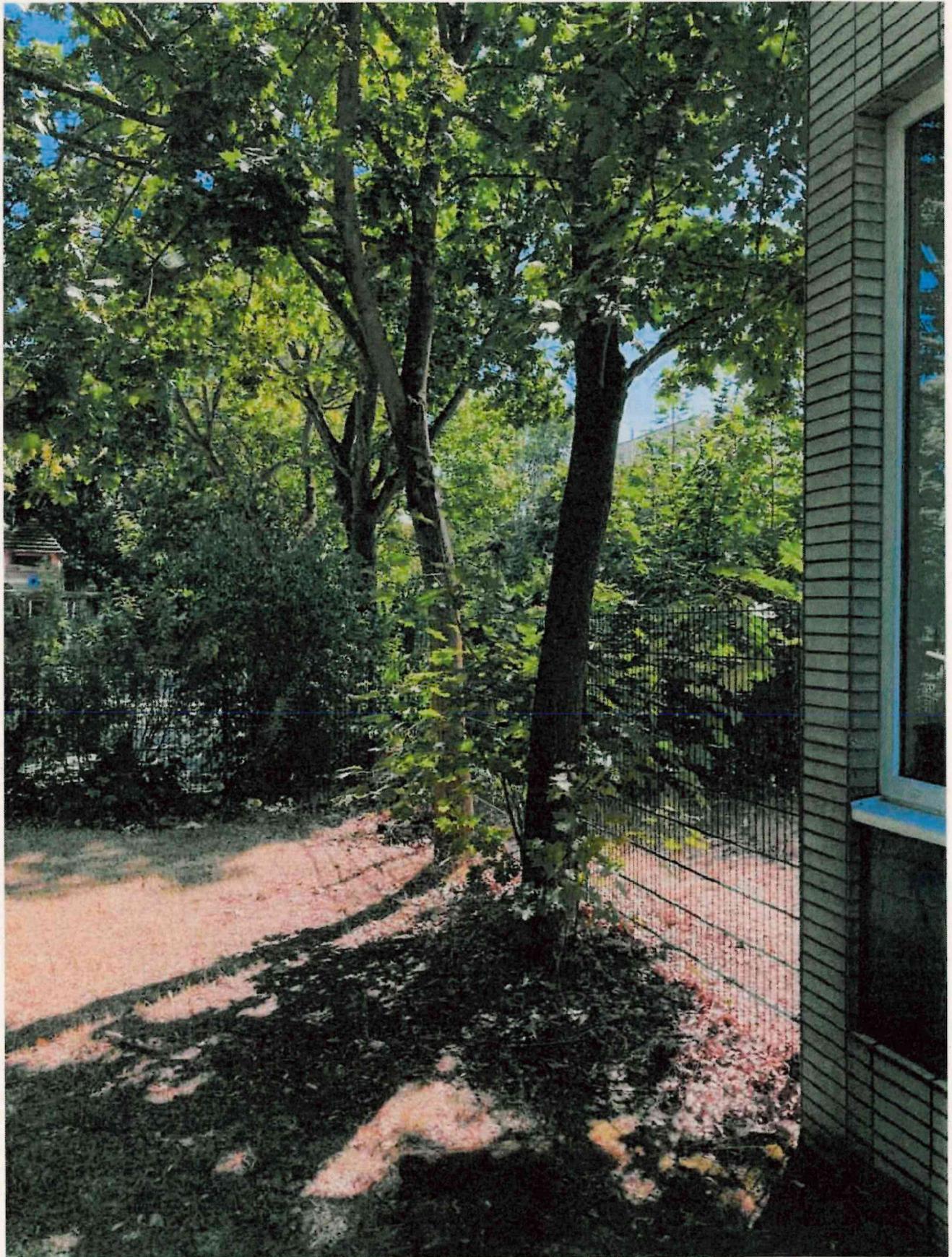
---

SPD-Fraktion  
Jürgen Zaufke

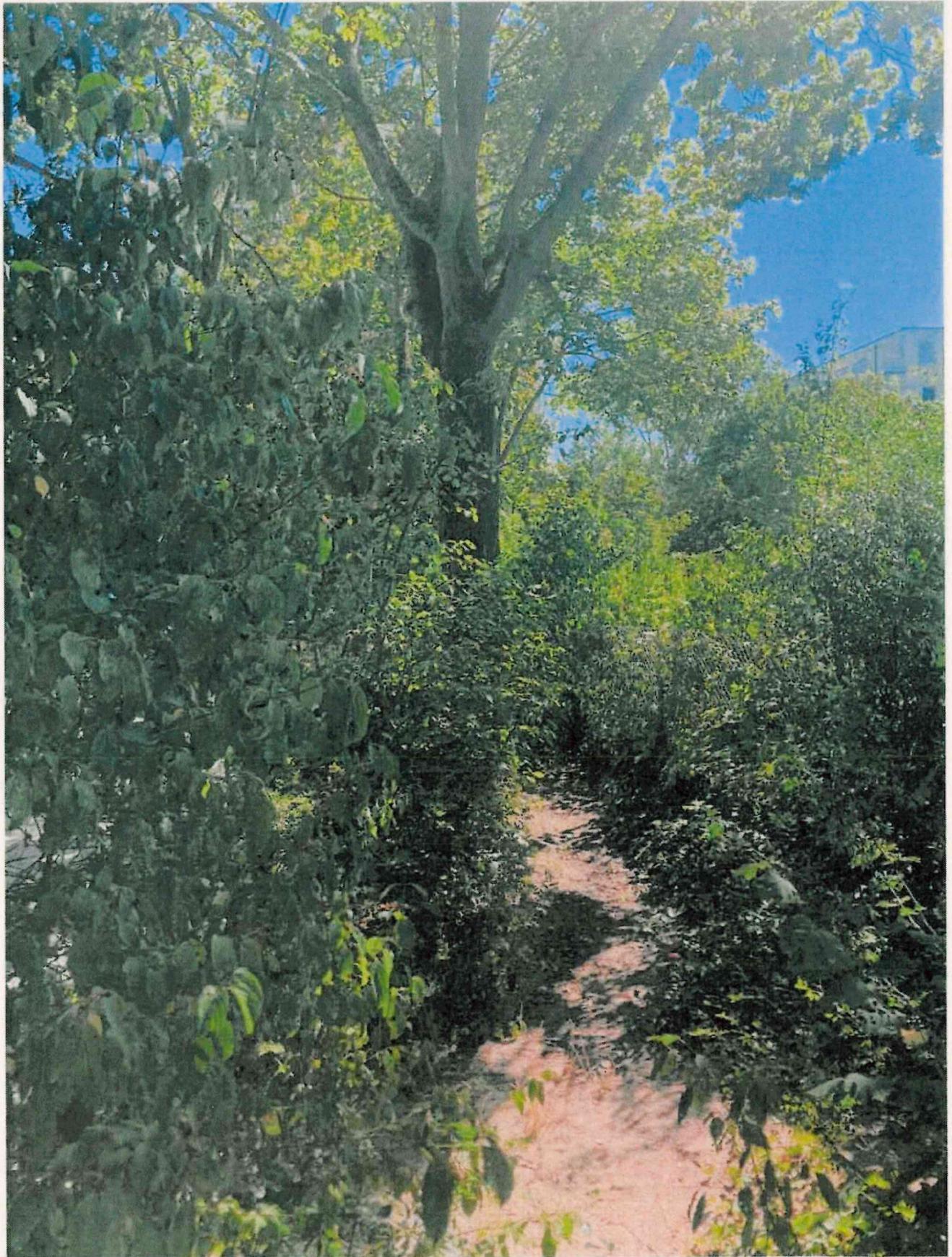
---

CDU-Fraktion  
Jutta Lukas









# CDU Fraktion

Ortsbeirat  
Mainz-Hartenberg/Münchfeld

Vorlage-Nr. 1278 / 2022

Frau Ortsvorsteherin Christin Sauer  
Ortsverwaltung Hartenberg/Münchfeld

Mainz, den 04.09.2022

## Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion zur Ortsbeiratssitzung am 13.09.2022

### **Einladungen des Oberbürgermeisters zur Einweihung der Gedenktafel für die jüdische Unternehmerfamilie Ganz**

Der Ortsbeirat von Hartenberg-Münchfeld hat die Initiative ergriffen und am 9. März 2021 beschlossen, mit einer Gedenktafel im Bereich der Binger Straße an die jüdische Unternehmerfamilie Ganz zu erinnern.

Die Mainzer Allgemeine Zeitung berichtete am 8. August 2022, dass diese Gedenktafel für die Unternehmerfamilie Ganz am Studierendenwohnheim "Binger Schlag" eingeweiht worden ist.

### **Wir fragen die Verwaltung:**

1. Hat der Oberbürgermeister die Ortsvorsteherin bzw. ihren zu dem Zeitpunkt amtierenden Stellvertreter zu dem Einweihungstermin eingeladen ?

Wenn nein: Welche Gründe sprachen dagegen ?

2. Hat der Oberbürgermeister die Mitglieder des Ortsbeirats zu dem für den Innenstadtteil Hartenberg-Münchfeld bedeutsamen Termin eingeladen ?

Wenn nein: welche Gründe sprachen dagegen ?

Für die CDU-Fraktion

gez. Jutta Lukas

Antwort zur Anfrage Nr. 0600/2022 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld  
betreffend **Entwicklung des Hartenberg-Parkes (CDU)**  
hier: **moderner generationenübergreifender Stadtteilpark**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Plant die Verwaltung auch den Hartenbergpark zu einem modernen generationenübergreifenden Park fortzuentwickeln?**

Grundsätzlich wird eine Sanierung und Erneuerung des Hartenbergparks mit dem Ziel die Qualität des wohnortnahen Freiraumangebots für alle Bürger:innen weiterzuentwickeln befüwortet. Eine planerische Bearbeitung oder Betreuung durch die zuständige Abteilung kann allerdings voraussichtlich während der Laufzeit des Doppelhaushalts 2023/24 auf Grund der hohen Auslastung und der angespannten Personalsituation nicht erfolgen. Eine Priorisierung in den darauffolgenden Jahren wird zum gegebenen Zeitpunkt zu prüfen sein.

**2. Wann erfolgt die Aufstellung der neuen Kleinkinder-Spielgeräte (Vorlage 0774/2021) und der Bänke/altersgerechten Bänke im Rahmen des Projekts beSITZbare Stadt (Vorlage 0571/2021)?**

Die Ersatzbeschaffung der abgebauten Spielgeräte auf dem integrativen Spielplatz im Hartenbergpark ist aufgrund von personellen Gründen von 2021 auf 2022 verschoben worden. Die Partizipation ist bereits für den 23.06.22 terminiert. Die Bekanntmachung erfolgt rechtzeitig vorher durch das Amt für Jugend und Familie. Nach der Partizipation erfolgt dann die entsprechende Ausschreibung, Vergabe und Ausführung. Die Aufstellung der gewünschten Bänke im Stadtteil Hartenberg- Münchfeld ist abgeschlossen. Mit dem Einbau wurde Ende März begonnen.

**3. Wann erfolgt die Installierung der Rad- und Lastenradbügel am Haupteingang des Hartenbergparks (Vorlagen 0570/2021 und 1181/2021)?**

Stellplätze für Fahrräder und Lastenräder in direkter Nähe des Hauptzugangs wurden auf Umsetzbarkeit geprüft. Im Zuge einer gemeinsamen Begehung mit den zuständigen Fachämtern wurden geeignete Standorte festgelegt und können vsl. noch in diesem Sommer installiert werden. Auch ein Abstellen von Fahrrädern an dem Spielbereich wird ermöglicht werden.

**4. Welche Pflanzungen klimaresistenter Bäume sind in den Nachpflanzprogrammen für die Jahre 2023 und 2024 für den Hartenbergpark vorgesehen (vgl. Anfrage 1962/2020)?**

Das aktuelle Nachpflanzprogramm für Herbst 2023 ist derzeit in der Ausschreibungsphase und beinhaltet keine Baumnachpflanzungen im Stadtteil Hartenberg Münchfeld, da er in der Pflanzperiode 2021 mit Priorität berücksichtigt wurde. Das Programm für 2024 ist aktuell noch nicht in der Vorbereitung.

**5. Wird die Verwaltung den Lageplan am Haupteingang in naher Zukunft erneuern (Vorlage 1962/2020)?**

Der Lageplan am Haupteingang ist in den Grundzügen der Hartenberggestaltung und der dort anzutreffenden Freizeitangebote nahezu aktuell, wenngleich das neue Wohngebiet und die neu positionierte Seilbahn noch nicht abgebildet sind. Sobald die personellen Kapazitäten es zulassen, beabsichtigt das Grün- und Umweltamt, den Plan zu erneuern und an allen Eingängen anzubringen.

**6. Ist in der Sitzung Ende September 2021 eine Entscheidung über den Beschluss des Ortsbeirats vom 15. Juni 2021 zur Buswartehalle „Hartenbergpark“ (Antrag 0868/2021 und Vorlage 1136/2021) getroffen worden?**

*Wenn ja: Welchen Inhalt hat diese Entscheidung?*

*Wenn nein: Wird der Ortsbeirat über den Fortgang der Beratungen unterrichtet werden?*

Im Zuge der Errichtung des neuen Wohnquartiers auf dem Gelände der ehemaligen Peter-Jordan-Schule wird auch die Bushaltestelle „Hartenbergpark“ neu geplant und barrierefrei ausgebaut.

Die Notwendigkeit der Errichtung eines Witterungsschutzes in Form einer Wartehalle ergibt sich für die Verkehrsverwaltung aus den Einstiegszahlen. Im Nahverkehrsplan wurde ein Mindestwert von 200 Einstiegen pro Tag festgelegt, um die Errichtung einer Wartehalle zu begründen.

An der Haltestellenposition „Hartenbergpark“ stadteinwärts, in der Jakob-Steffan-Straße geht die Verkehrsverwaltung, auch aufgrund der neu entstandenen Wohnbebauung, der geplanten Kindertagesstätte und ansässiger Ärzte von einer hohen Frequentierung der Haltestelle aus. Die Haltestellenposition „Hartenbergpark“ stadtauswärts hingegen wird hauptsächlich als Ausstiegshaltestelle dienen und nur wenige Einstiege aufweisen, da sowohl Linie 64 als auch Linie 65 bereits an der Haltestelle Hartenberg/Ketteler-Kolleg enden bzw. wenden.

Die Stadtverwaltung sieht an der Haltestellenposition „Hartenbergpark“ stadteinwärts die Voraussetzungen für die Errichtung einer Wartehalle als gegeben an, weshalb diese bereits in der Planung der neuen Haltestelle Berücksichtigung findet.

Eine Entscheidung darüber, durch wen die Wartehalle zu errichten ist, ist weiterhin Gegenstand der Abstimmung zwischen der Stadtverwaltung und DSM/Ströer. Sobald ein Ergebnis vorliegt wird der Ortsbeirat von der Verwaltung informiert.

Mainz, 20.07.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

Antwort zur Anfrage Nr. 0858/2022 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld betreffend **Errichtung Buswartehalle an der neuen Haltestelle "Universität E" (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

*Frage 1: Zu welchen Ergebnissen haben die bisherigen Gespräche der Verkehrsverwaltung mit der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH und der Firma DSM/Ströer geführt?*

Grundsätzlich besteht die Bereitschaft an hochfrequentierten Haltestellenpositionen eine Wartehalle zum Witterungsschutz zu errichten, beziehungsweise die Firma DSM/Ströer mit der Errichtung zu beauftragen. Im vorliegenden Fall der Haltestellenposition „Universität E“ kommt die Verkehrsverwaltung nach gründlicher Prüfung vor Ort jedoch zu dem Ergebnis, dass die vorherrschenden Platzverhältnisse die Errichtung einer Wartehalle nicht ohne Beeinträchtigung der Barrierefreiheit zulassen.

*Frage 2: Ist die Aufstellung einer Bank in naher Zukunft als „Zwischenlösung“ vorgesehen?  
Wenn nein: Welche Gründe sprechen dagegen?*

Der Aufstellung einer Bank in naher Zukunft spricht nichts entgegen. Die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH stellt eine Errichtung noch im Juli in Aussicht. Bei der Errichtung einer Bank handelt es sich jedoch nicht um eine „Zwischenlösung“.

Mainz, 13.07.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete



## Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 1080/2022	
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 14.07.2022	TOP	
<b>Beratungsfolge Gremium</b>		<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld		Kenntnisnahme	13.09.2022
		<b>Status</b>	Ö

### Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 0323/2021 CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Hartenberg/Münchfeld;  
hier: Rückbau der Verengung im Bereich des Fuß- und Radwegs Mombacher Straße

Mainz, 20.07.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

### Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

### Sachstandsbericht:

Der Sachverhalt, wurde in einer internen Besprechung eingehend erörtert. Im Ergebnis wird der Rückbau der Verengung im Bereich des Fuß- und Radweges in der Mombacher Straße veranlasst, um mehr Platz für den Fuß- und Radverkehr zu ermöglichen.



## Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 1150/2022
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 66 HM	Datum 08.08.2022	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Kenntnisnahme	13.09.2022	Ö

### Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 0960/2022 CDU, Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld;  
hier: Installierung von Sport- und Freizeitgeräten im "Münchfeld-Park"

Mainz, 11. August 2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

### Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis. Der Antrag ist erledigt.

### Sachverhalt:

Die vom Stadtrat bereitgestellten Mittel sind bereits in einer anderen Maßnahme verplant. Der Wunsch des Ortsbeirats nach Sport- und Fitnessgeräten am vorbezeichneten Standort wird in Abstimmung mit dem Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport sowie dem Amt für Jugend und Familie in den kommenden zwei Jahren geprüft. Vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses wird eine Umsetzung angestrebt.



## Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 66 HM

Datumsache Nr. 1151/2022
Datum 08.08.2022
TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Kenntnisnahme	13.09.2022	Ö

<p><b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zu Antrag 0959/2022 CDU, Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld; hier: Aufstellung generationenübergreifender Sportgeräte im Hartenberg-Park</p>
<p>Mainz, 11. August 2022</p> <p>gez. Steinkrüger</p> <p>Janina Steinkrüger Beigeordnete</p>

### Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis. Der Antrag ist erledigt.

### Sachverhalt:

Die vom Stadtrat bereitgestellten Mittel sind bereits in einer anderen Maßnahme verplant. Der Wunsch des Ortsbeirats nach generationenübergreifenden Fitnessgeräten am vorbezeichneten Standort wird in Abstimmung mit dem Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport sowie dem Amt für Jugend und Familie in den kommenden zwei Jahren geprüft. Vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses wird eine Umsetzung angestrebt.



## Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 1099/2022
Amt/Aktenzeichen 61 / 61 30 02 002/2022	Datum 20.07.2022	<b>TOP</b>

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.08.2022			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	08.09.2022	Ö
Ortsbeirat Hartenberg/Münchfeld	Anhörung	13.09.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	21.09.2022	Ö

<p><b>Betreff:</b> Veränderungssperre "H 101 - VS" (Beschlussfassung) Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Ludwigsburger Straße (H 101)"; Satzung H 101-VS</p> <p>hier: - Beschluss der Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB i. V. m. § 14 BauGB</p>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 22.07.2022</p> <p>gez. Marianne Grosse Beigeordnete</p>
<p>Mainz, 16.08.2022</p> <p>gez. Michael Ebling Oberbürgermeister</p>

### Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand**, der **Ortsbeirat Hartenberg/Münchfeld**, der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt:

gemäß § 16 in Verbindung mit § 14 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Ludwigsburger Straße (H 101)" die Veränderungssperre "H 101-VS" als Satzung.

## 1. Anlass und Sachverhalt

Bei dem gegenständlichen Plangebiet handelt es sich um ein bereits bebautes Areal im Mainzer Stadtteil Hartenberg/Münchfeld.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Ludwigsburger Straße (H 101)" beabsichtigt die Stadt Mainz eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung sowie die Sicherung der städtebaulichen Struktur der Nachkriegsbebauung unter Beachtung des Wechsels von Bebauung und Freiräumen. Hierbei sollen insbesondere das Maß der baulichen Nutzung, die Gebäudehöhen und Gebäudestellungen unter Berücksichtigung der Bestandsgebäude sowie der Grün- und Freibereiche städtebaulich sinnvoll geregelt werden.

Derzeit erfolgt die Beurteilung von Bauvorhaben für den Geltungsbereich auf der Grundlage von § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich). Aufgrund der heterogenen Struktur besteht jedoch die Möglichkeit, dass auf dieser rechtlichen Grundlage Bauvorhaben zugelassen werden (müssen), welche dem Ziel einer geordneten sowie nachhaltigen und städtebaulich verträglichen Nachverdichtung entgegenstehen.

## 2. Lösung

Die von der Stadt Mainz verfolgten städtebaulichen Planungsziele für das Plangebiet sind durch eine vorliegende Bauvoranfrage sowie durch mögliche künftige Bauantragsverfahren gefährdet. Insbesondere ist zu befürchten, dass Vorhaben beantragt werden, die den zukünftigen städtebaulichen Zielsetzungen des Bebauungsplanes "H 101" widersprechen könnten. Zur Sicherung der Bauleitplanung soll deshalb für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "H 101" eine Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB i.V.m § 14 BauGB als Satzung erlassen werden.

Auf der Grundlage dieser Veränderungssperre wird erreicht, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die den städtebaulichen Zielen entgegenstehen würden, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen. Eine Veränderungssperre tritt gemäß § 17 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Sofern das Bauleitplanverfahren bis dahin noch nicht abgeschlossen werden kann, besteht grundsätzlich die Möglichkeit die Frist um ein weiteres Jahr zu verlängern.

## 3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre "H 101 – VS" entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Ludwigsburger Straße (H 101)" und liegt in der Gemarkung Mainz-Gonsenheim, Flur 14, und wird wie folgt begrenzt:

im Norden durch

- die südliche Grundstücksgrenze der "Jakob-Steffan-Straße" bzw. der Straße "Am Judensand", mit der Flurstücksnummer 223/10,

im Osten durch

- die westlichen Grundstücksgrenzen des bestehenden Fuß- und Radweges im Bereich des Grünzuges mit den Flurstücksnummern 181/7 und 201/75,

im Süden durch

- die südliche Grundstücksgrenze der "Kerschensteinerstraße" mit der Flurstücksnummer 232/17, einem Teilbereich der "Ludwigsburger Straße" mit der Flurstücksnummer 211/6 sowie der nördlichen Flurstücksgrenze des Fuß- und Radweges mit der Flurstücksnummer 201/80,

im Westen durch

- die östliche Grundstücksgrenze der "Jakob-Steffan-Straße" mit der Flurstücksnummer 223/10.

#### **4. Kosten**

Für die Stadt Mainz entstehen keine Kosten.

*Anlagen:*

*- Satzungsentwurf*

# Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Ludwigsburger Straße (H 101)" - Satzung H 101-VS

Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)



## Satzung der Stadt Mainz über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Ludwigsburger Straße (H 101)" Satzung H 101 - VS

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung H 101 - VS beschlossen:

### § 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 29.09.2021 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Ludwigsburger Straße (H 101)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

### § 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes "Ludwigsburger Straße (H 101)" identisch und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch
  - die südliche Grundstücksgrenze der "Jakob-Steffan-Straße" bzw. der Straße "Am Judensand", mit der Flurstücksnummer 223/10,
- im Osten durch
  - die westlichen Grundstücksgrenzen des bestehenden Fuß- und Radweges im Bereich des Grünzuges mit den Flurstücksnummern 181/7 und 201/75,
  - die südliche Grundstücksgrenze der "Kerschensteinerstraße" mit der Flurstücksnummer 232/17, einem Teilbereich der "Ludwigsburger Straße" mit der Flurstücksnummer 211/6 sowie der nördlichen Grundstücksgrenze des Fuß- und Radweges mit der Flurstücksnummer 201/80,
- im Westen durch
  - die östliche Grundstücksgrenze der "Jakob-Steffan-Straße" mit der Flurstücksnummer 223/10.

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 1000 Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

### § 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Koordination		Vorlage		
Am	Datum	Ergebnis	Datum	Datum

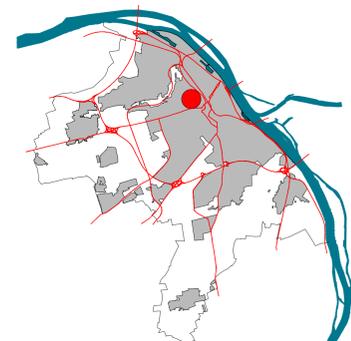
CAD - Plannelemente			
Plattentitel	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Satzung H 101_VS_plan.dwg	12.07.22	
Digitale Stadtgrundkarte	Skp-H 101_LTM.dwg	28.10.21	
textliche Festsetzungen	3-011.cb.docx	12.07.22	

Verfahren		Genehmigung	
	Datum		Datum
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausfertigung:			
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB:			
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausfertigung:			
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 BauGB:			
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB:			
5. Ausfertigung:			
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 BauGB:			

Bearbeiter	Groh			
Zeichner/in	Breitkopf			
Abteilungsleiter	Gierter			
	Neumert			
	Rosenkranz			
Amtsleiter	Mainz		Ausgefertigt, Mainz	
Stobach				
	Beigeordnete		Oberbürgermeister	

Landeshauptstadt Mainz  
Stadtplanungsamt  
Veränderungssperre  
Satzungsbeschluss  
Satzung H 101-VS

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfes  
"Ludwigsburger Straße (H 101)"





## Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 1106/2022
Amt/Aktenzeichen 61/ 61 26 03/4	Datum 21.07.2022	<b>TOP</b>

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.08.2022			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	06.09.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	07.09.2022	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	08.09.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg / Münchfeld	Kenntnisnahme	13.09.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	14.09.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	21.09.2022	Ö

<p><b>Betreff:</b> Aufhebung "Dachbegrünungssatzung"</p> <p>Bebauungsplanverfahren "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)" hier:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufstellungsbeschluss zur Planaufhebung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB</li> <li>- Vorlage in Planstufe I</li> <li>- Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Aushangverfahren</li> </ul>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 22.07.2022</p> <p>gez. Marianne Grosse Beigeordnete</p>
<p>Mainz, 16.08.2022</p> <p>gez. Michael Ebling Oberbürgermeister</p>

**Beschlussvorschlag:**

Der **Stadtvorstand**, die **Ortsbeiräte Mainz-Altstadt, Mainz-Neustadt, Mainz-Oberstadt, Mainz-Hartenberg / Münchfeld**, der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt zum Bebauungsplanverfahren "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)"

1. den Aufstellungsbeschluss zur Planaufhebung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB,
2. die Vorlage in Planstufe I,
3. die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Aushangverfahren.

## 1. Sachverhalt

In seiner Sitzung vom 01.06.2022 hat der Stadtrat die "Satzung über die Begrünung und Gestaltung von bebauten Grundstücken innerhalb der Stadt Mainz" beschlossen. Ziel der neuen Satzung ist die einheitliche Festlegung stadtweiter Regelungen zur Begrünung und Gestaltung künftiger Bauvorhaben aus klimatischen und gestalterischen Gründen.

Mit Beschluss des Stadtrats zur neuen "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" wurde die Stadtverwaltung beauftragt, das Verfahren zur Aufhebung des Textbebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" (01.07.1993) einzuleiten.

## 2. Erfordernis und Ziel der Aufhebung

Die "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" (01.07.1993) regelt textlich als sogenannter einfacher Bebauungsplan die Begrünung baulicher Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB für den Bereich der Innenstadt und Neustadt von Mainz.

Mit der neuen "Begrünungs- und Gestaltungssatzung", die ab dem 01.10.2022 Rechtskraft entfalten wird, soll sowohl quantitativ als auch qualitativ eine Stärkung der grünen Infrastruktur im gesamten Mainzer Stadtgebiet erreicht werden. Auf der Grundlage der neuen Satzung werden einheitliche stadtweite Regelungen zu Dach- und Fassadenbegrünung getroffen, um die Gestaltung des Ortsbildes unter Beachtung des Klimawandels und damit auch den Erhalt gesunder Lebensverhältnisse nachhaltig zu steuern.

Da rechtsverbindliche Bebauungspläne mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB städtischen Satzungen vorgehen, ist der Textbebauungsplan der "Dachbegrünungssatzung" in einem formellen Verfahren nach § 1 Abs. 8 BauGB aufzuheben.

Mit dem Aufhebungsverfahren werden keine neuen Grundlagen für bauliche Veränderungen geschaffen. Ziel des Verfahrens ist es, durch die Aufhebung des Textbebauungsplans im entsprechenden Geltungsbereich die rechtliche Anwendung der neuen "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" herbeizuführen, um im Sinne des Klimawandels qualitativ und quantitativ einen wichtigen Beitrag im stark verdichteten innerstädtischen Bereich zu schaffen.

## 3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)" entspricht dem ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz (DGS)".

Die Satzung gilt folglich für einen großen Bereich der Neustadt und Altstadt, das Gebiet Kästrich in der Oberstadt sowie eine Teilfläche in Hartenberg-Münchfeld. Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Bahnanlagen der Kaiserbrücke,
- im Osten durch den Rhein zwischen Kaiserbrücke im Norden bis zur Templerstraße im Süden,
- im Süden durch die Templerstraße, südlich übergehend in die Rheinstraße bis zur Einmündung Holzhofstraße, westlich fortgeführt über Teilflächen des Bahnhofs Mainz-Römisches Theater, in Verlängerung der einbezogenen Albanstraße, den westlichen Teil der einbezogenen Windmühlenstraße, den einbezogenen Eisgrubweg bis zum Gautor, den einbezogenen Teil der Straße Am Gautor bis zur einbezogenen Straße Bastion Martin, die einbezogene Germanikusstraße, die einbezogene Trajanstraße, übergehend in die einbezogene Augustusstraße inklusive der ummauerten Bastion,
- im Westen durch die einbezogene Alicenstraße, fortgeführt über den Alicenplatz, entlang des Bahnhofplatz, den eingebundenen Kaiser-Wilhelm-Ring bis zur Unterführung Osteinstraße, die rückwärtige Bebauung des westlichen Kaiser-Wilhelm-Rings angrenzend an die Gleisanlagen der Bundesbahn, die einbezogene Pankratiusstraße, die einbezogene Werderstraße, nördlich fortgeführt entlang der Gleisanlagen bis zum Rheingauwall, die einbezogene Hattenbergstraße entlang der Bahnanlagen Richtung Kaiserbrücke.

#### **4. Bauleitplanverfahren DGS/A**

Zur Aufhebung des Textbebauungsplans "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" muss ein formelles Bauleitplanverfahren "Dachbegrünungssatzung (DGS/A)" gemäß § 1 Abs. 8 BauGB durchgeführt werden.

##### **4.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung**

Im Zeitraum vom 14.06.2022 bis 30.06.2022 fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass keine Argumente gegen die Aufhebung der "Dachbegrünungssatzung" vorgetragen wurden. Der Vermerk über die frühzeitige Behördenbeteiligung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

#### **5. Weiteres Vorgehen**

Mit dem Aufstellungsbeschluss über die Aufhebung des Textbebauungsplans der "Dachbegrünungssatzung" soll der Beschluss des Bebauungsplanentwurfs in "Planstufe I" gefasst werden. Zudem soll beschlossen werden, auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Aushangverfahren durchzuführen.

#### **6. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Zum jetzigen Zeitpunkt sind diesbezüglich noch keine Aussagen möglich. Anregungen zur geschlechtsspezifischen Folgen sind im Rahmen der Behördenbeteiligung abzuwarten.

## 7. Kosten

Die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens entstehenden Kosten sind aktuell noch nicht zu beziffern und werden im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens durch die städtischen Fachämter ermittelt.

### **Anlagen:**

- *Bebauungsplanentwurf "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)"*
- *Entwurf der Begründung zum Aufhebungsverfahren*
- *Vermerke zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB*



## Begründung

Bebauungsplan

"Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)"



Stand: Planstufe I

**Begründung zum Bebauungsplan  
"Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)"**

1.	<b>Erfordernis und Ziel der Aufhebung</b> .....	3
2.	<b>Räumlicher Geltungsbereich</b> .....	3
3.	<b>Flächennutzungsplan</b> .....	4
4.	<b>Überlagernde Bebauungspläne</b> .....	4
5.	<b>Umweltbericht</b> .....	4
6.	<b>Kosten</b> .....	5

## **1. Erfordernis und Ziel der Aufhebung**

Die "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" (01.07.1993) regelt textlich als sogenannter einfacher Bebauungsplan die Begrünung baulicher Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB für den Bereich der Innenstadt und Neustadt von Mainz.

In seiner Sitzung vom 01.06.2022 hat der Stadtrat die "Satzung über die Begrünung und Gestaltung von bebauten Grundstücken innerhalb der Stadt Mainz" beschlossen, um sowohl quantitativ als auch qualitativ eine Stärkung der grünen Infrastruktur im gesamten Mainzer Stadtgebiet zu erreichen. Auf der Grundlage der neuen Satzung werden einheitliche stadtweite Regelungen zu Dach- und Fassadenbegrünung getroffen, um die Gestaltung des Ortsbildes unter Beachtung des Klimawandels und damit auch den Erhalt gesunder Lebensverhältnisse nachhaltig zu steuern.

Rechtsverbindliche Bebauungspläne mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB gehen städtischen Satzungen vor. Daher wurde mit Beschluss des Stadtrats zur neuen "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" die Stadtverwaltung beauftragt, das Verfahren zur Aufhebung des Textbebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" (01.07.1993) einzuleiten.

Mit dem Aufhebungsverfahren werden keine neuen Grundlagen für bauliche Veränderungen geschaffen. Ziel des Verfahrens ist es, durch die Aufhebung des Textbebauungsplans im entsprechenden Geltungsbereich die rechtliche Anwendung der neuen "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" herbeizuführen, um im Sinne des Klimawandels einen wichtigen Beitrag im stark verdichteten innerstädtischen Bereich zu schaffen.

Mit der Bauleitplanverfahren zur Aufhebung der "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" soll der am 01.03.1993 in Kraft getretene Textbebauungsplan zur Regelung der Begrünung baulicher Anlagen aufgehoben werden.

Anderweitige Regelungsinhalte werden von der Aufhebung nicht tangiert.

## **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)" entspricht dem ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz (DGS)".

Die Satzung gilt folglich für einen großen Bereich der Neustadt und Altstadt, das Gebiet Kästrich in der Oberstadt sowie eine Teilfläche in Hartenberg-Münchfeld. Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Bahnanlagen der Kaiserbrücke,
- im Osten durch den Rhein zwischen Kaiserbrücke im Norden bis zur Tempelerstraße im Süden,
- im Süden durch die Tempelerstraße, südlich übergehend in die Rheinstraße bis zur Einmündung Holzhofstraße, westlich fortgeführt über Teilflächen des Bahnhofs Mainz-Römisches Theater, in Verlängerung der einbezogenen Albanstraße, den westlichen Teil der einbezogenen Windmühlenstraße, den einbezogenen Eisgrubweg bis zum Gautor, den einbezogenen Teil der Straße Am Gautor bis zur einbezogenen Straße Bastion Martin, die einbezogene Germanikusstraße, die einbezogene Trajanstraße, übergehend in die einbezogene Augustusstraße inklusive der ummauerten Bastion,
- im Westen durch die einbezogene Alicenstraße, fortgeführt über den Alicenplatz, entlang des Bahnhofplatz, den eingebundenen Kaiser-Wilhelm-Ring bis zur Unterführung Osteinstraße, die rückwärtige Bebauung des westlichen Kaiser-Wilhelm-Rings angrenzend an die Gleisanlagen der Bundesbahn, die einbezogene Pankratiusstraße, die einbezogene Werderstraße, nördlich fortgeführt entlang der Gleisanlagen bis zum Rheingauwall, die einbezogene Hattenbergstraße entlang der Bahnanlagen Richtung Kaiserbrücke.

### **3. Flächennutzungsplan**

Für den Geltungsbereich der "Dachbegrünungssatzung" stellt der wirksame Flächennutzungsplan 2000 bzw. die redaktionelle Fortschreibung 2010 den Bestand entsprechend der vorhandenen oder geplanten Art der baulichen Nutzung als Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen sowie sonstige Sondergebiet dar.

Da die "Dachbegrünungssatzung" als einfacher Bebauungsplan keine Regelungen zur Art der baulichen Nutzung trifft, hat die Aufhebung keine Auswirkungen auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen.

### **4. Überlagernde Bebauungspläne**

Der Geltungsbereich der "Dachbegrünungssatzung" wird überlagert von zahlreichen rechtskräftigen Bebauungsplänen. Im weiteren Bauleitplanverfahren ist zu prüfen und zu ergänzen, inwiefern in den überlagernden Bebauungsplänen Festsetzungen zur Dachbegrünung mit rechtlichem Bezug auf die "Dachbegrünungssatzung" getroffen werden.

### **5. Umweltbericht**

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen unter anderen auch für ihre Aufhebung. Folglich ist zum vorliegenden Bauleitplanverfahren gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschut-

zes eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung obliegt dem zuständigen Fachamt.

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## **6. Kosten**

Die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens entstehenden Kosten sind aktuell noch nicht zu beziffern. Diese werden im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens durch die städtischen Fachämter ermittelt und ergänzt.

Mainz,

Marianne Grosse  
*Beigeordnete*

Aktz.: 61 26 03 /4

## *Bebauungsplanentwurf "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)"*

### **I. Vermerk**

#### *über die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB*

##### **A) Formalien**

Dauer des Beteiligungsverfahrens: **14.06.2022 – 30.06.2022**  
Anzahl der beteiligten TÖB: 18      Anzahl der Antworten von TÖB: 8

---

Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. keine Stellungnahme erforderlich ist:

- 10 – Hauptamt, Frauenbüro
- 12 – Amt für Stadtforschung und nachhaltige Stadtentwicklung
- 60 – Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation
- 61.3 – Stadtplanungsamt, Abt. Straßenbetrieb
- 70 – Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
- 80 – Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
- Dezernat VI – Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit

##### **B) Anregungen aus dem Anhörverfahren**

1. **67 – Grün- und Umweltamt, Abt. Umwelplanung**  
- Schreiben vom 30.06.2022 -

##### **Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

- Vertiefende Untersuchungen und auch die Erstellung eines Umweltberichtes seien aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Die formal-juristische Notwendigkeit der Erstellung eines Umweltberichtes sei zu prüfen.
- Die Aufhebung des Textbebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – DGS" von 1993 stehe im Zusammenhang mit dem Beschluss der "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" durch den Stadtrat und der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 25.06.2022. Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft und regelt die Begrünung und Gestaltung

der bebauten Grundstücke und baulichen Anlagen im Stadtgebiet von Mainz. Die Anwendung führe zu mehr Grün auf bzw. an den Gebäuden sowie den Grundstücken und ist aus fachlicher Sicht zu begrüßen. Um die Satzung nach Landesbauordnung im Innenstadtbereich anwenden zu können, sei die Aufhebung des Textbebauungsplanes nach Bundesrecht erforderlich. Durch die Aufhebung seien keine Beeinträchtigungen der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten, sondern vielmehr Verbesserungen.

### **Stellungnahme**

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus fachlicher Sicht für die Aufhebung der "Dachbegrenzungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" kein Umweltbericht erforderlich ist.*

*Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen unter anderem auch für ihre Aufhebung. Folglich ist zum vorliegenden Bauleitplanverfahren gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung obliegt dem zuständigen Fachamt. Im weiteren Bauleitplanverfahren wird dabei noch geprüft, ob formal-juristisch ein Umweltbericht erarbeitet werden muss.*

Mainz, 18.07.2022

Sinz

Sinz

- II. Dem Amt 67, Umweltkoordination z. K. und z. w. V. hinsichtlich der Umweltprüfung per Email z. K.
- III. Nach Fortschreibung der Verfahrensdaten durch 61.2.0.1 z. d. lfd. A.

Mainz, 18.07.2022  
61-Stadtplanungsamt

Strobach

1

## Stadt Mainz: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden

Mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird Ihnen zu dem betreffenden Planverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Belange gegeben. Zunächst sollte die Stellungnahme die Information zu vorliegenden Grundlagendaten, von Ihnen beabsichtigten Planungen im konkreten Bereich und insbesondere Hinweise auf Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten.

Die Beteiligung der Behörden als Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet separat im weiteren Verlauf des Verfahrens statt.

Bitte verzichten Sie – insbesondere bei dieser frühzeitigen Beteiligung der Behörden – auf Textbausteine mit allgemeinen Hinweisen ohne Bezug zur vorliegenden Planung oder zu der erforderlichen Umweltprüfung. Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

<b>Stadtverwaltung Mainz</b> Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	<b>Bearbeiter:</b> Fr. Sinz <b>Tel.:</b> 06131 - 12 39 90 <b>Fax:</b> 06131 - 12 26 71 <b>E-Mail:</b> Dorothea.sinz@stadt.mainz.de <b>Aktz.:</b> 6126 - 03/4
<b>Verfahren / Planung / Projekt:</b> Bebauungsplan "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)"	<b>Eingang:</b>
<b>Frist:</b> spätestens bis 30.06.2022	
<b>Erörterungstermin:</b> ./.	

### Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. / Fax / E-Mail)

Grün- und Umweltamt, Abteilung Umweltplanung, Herr Kelker (12-3813)

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan betreffen können mit Angabe des Sachstands:

Die Aufhebung des Textbebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - DGS" von 1993 steht im Zusammenhang mit dem Beschluss der "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" durch den Stadtrat und der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 24.06.2022. Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft und regelt die Begrünung und Gestaltung der bebauten Grundstücke und baulichen Anlagen im Stadtgebiet von Mainz. Die Anwendung führt zu mehr Grün auf bzw. an den Gebäuden sowie auf den Grundstücken und ist aus fachlicher Sicht zu begrüßen. Um die Satzung nach Landesbauordnung im Innenstadtbereich anwenden zu können, ist die Aufhebung des Textbebauungsplanes nach Bundesrecht erforderlich. Durch die Aufhebung sind keine Beeinträchtigungen der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten, sondern vielmehr Verbesserungen.

Art und Umfang der erforderlichen Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB):

Bitte Angaben ausschließlich aus Ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich.

Vertiefende Untersuchungen zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umweltprüfung sind erforderlich für Auswirkungen auf:

- a)  Tiere  
 Pflanzen  
 Boden  
 Wasser  
 Luft  
 Klima  
 Landschaft  
 biologische Vielfalt  
- und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen -
- b)  die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG
- c)  Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind
- d)  Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind
- e)  die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f)  die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie
- g)  die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonst. umweltbezogenen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes
- h)  die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in bestimmten Gebieten
- i)  die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a), c) und d)

Begründung der Notwendigkeit der vertiefenden Untersuchung und insbesondere der Rechtsgrundlagen:

**Vertiefende Untersuchungen und auch die Erstellung eines Umweltberichtes sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Die formal-juristische Notwendigkeit der Erstellung eines Umweltberichtes ist zu prüfen.**

Mainz, 30.06.2022

67-Grün- und Umweltamt

i.A. J. Kelker (wiss. Ang.)

Ort, Datum

Dienststelle

Unterschrift, Dienstbezeichnung

25 Jahre Internationales  
Mainzer  Weihnachtsfestival

Verein der Freunde und Förderer des Mainzer Weihnachtsfestival e.V.

- Gemeinnütziger Verein -

c/o Harald Schmidt, Hegelstr. 43a, 55122 Mainz, Tel 06131-6226562

Email: harald.von.rheinhausen@web.de

Ortsbeirat Hartenberg/Münchfeld  
Ortsverwaltung  
John-F.-Kennedy-Str. 9

55122 Mainz



Landeshauptstadt  
Mainz

10-Hauptamt  
im Auftrag

32 13/6

Mainz, den 06.06. 2022

Antrag auf Förderung unseres Sommerfestes am King – Park - Center

Sehr geehrte Frau Sauer!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 14. August 2022 werden wir wieder am King – Park – Center die Bevölkerung von Hartenberg/Münchfeld zum Sommerfest einladen. Zusammen mit anderen Vereinen und Organisationen wollen wir ein vielfältiges Programm bei freiem Eintritt erstellen.

Wir würden uns freuen, wenn uns der Ortsbeirat auch dieses Mal finanziell unterstützt. Wünschenswert sind 800,00 €.

Betrachten Sie bitte diesen Antrag auch als persönliche Einladung an Sie zum Besuch dieser Veranstaltung.

Unsere Kontoverbindung lautet

IBAN DE 

Weitere Veranstaltungen im Stadtteil sind in 2022 geplant, darunter eine für wohnungslose Menschen in der Mission Leben der Diakonie in der Wallstraße, sowie ein Sommerfest.

Liebe Grüße

Harald Schmidt  
1. Vorsitzender und Festivalleiter

25 Jahre Internationales  
Mainzer  Weihnachtsfestival

Verein der Freunde und Förderer des Mainzer Weihnachtsfestival e.V.

- Gemeinnütziger Verein -

c/o Harald Schmidt, Hegelstr. 43a, 55122 Mainz, Tel 06131-2123093

Email: harald.von.rheinhausen@t-online.de



Landeshauptstadt  
Mainz

Ortsbeirat Hartenberg/Münchfeld

Ortsverwaltung

John-F.-Kennedy-Str. 9

55122 Mainz

10-Hauptamt  
im Auftrag

Ze 13/6

Mainz, den 06.06. 2022

Antrag auf Förderung von einer Veranstaltung im Tagestreff der Mission Leben

Sehr geehrte Frau Sauer!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie jedes Jahr, so sind wir mit unserem Festival, das wir in Internationales Mainzer Musikfestival umbenannt haben, wieder im Stadtteil Hartenberg/Münchfeld tätig.

Am 30. September 2021 werden wir zusammen mit dem Tagestreff der Mission Leben in der Wallstraße wohnungslose Menschen zu einem geselligen Nachmittag mit Essen, Trinken und Musik einladen. Mit einer Glücksbox wollen wir sie verabschieden.

Zu dieser Veranstaltung möchten wir die Mitglieder des Ortsbeirats sehr gerne einladen. Mit Ihrem Kommen würden Sie auch die Arbeit der Mission Leben unterstützen.

Wir würden uns freuen, wenn uns der Ortsbeirat auch dieses Mal finanziell unterstützt. Wünschenswert sind 600,00 €, um die beteiligten Künstler zu finanzieren.

Kontoverbindung

IBAN DE

Liebe Grüße

Harald Schmidt

1. Vorsitzender und Festivalleiter

Mainz, den 05.07.2022

Ortsbeirat  
Mainz-Hartenberg/Münchfeld



## TOP

### Antrag über einen Zuschuss aus den Stadtteilkulturmitteln

Liebe Mitglieder des Ortsbeirates,

der Kinder- und Jugendtreff unter der Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt hat als Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit das Ziel, junge Menschen bei ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihnen vielfältige pädagogische Angebote bereitzustellen. Als offene Einrichtung haben Kinder- und Jugendliche zwischen 6 und 27 Jahren die Möglichkeit, die Einrichtung an drei Tagen in der Woche zu besuchen, unabhängig davon, welcher Sozial- und Bildungsschicht sie angehören. Um die Kinder des Stadtteils auch in ihrer schulischen Entwicklung zu fördern, bietet der AWO Kinder- und Jugendtreff zudem drei Mal die Woche eine Hausaufgabenbetreuung in der Martin-Luther-King Grundschule an, sowie eine Nachmittagsbetreuung für Kinder der MLK-Schule.

Mädchen und Jungen sowie alle im Stadtteil vertretenen Nationalitäten werden gleichermaßen angesprochen. Unsere Arbeit ist zudem überparteilich und überkonfessionell.

Um auch weiterhin den stetig steigenden Anforderungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil gerecht werden zu können, würden wir uns sehr freuen, wenn sich der Ortsbeirat dazu bereit erklärt, uns finanziell durch eine Spende zu unterstützen.

Zum einen wollen wir für die Jugendlichen auf unserer Terrasse eine Chill-Out-Area einrichten. Gerade in den letzten zwei Jahren konnten wir die offene Jugendarbeit auch dadurch aufrechterhalten, indem wir uns mit den Jugendlichen im Außenbereich aufgehalten haben. Durch die Einschränkungen der Hygieneverordnungen durften wir nur eine begrenzte Anzahl an Jugendlichen in unseren – doch recht kleinen Räumen - empfangen. Viele Jugendliche

waren zudem nicht geimpft und durften aus diesem Grund auch die Innenräume nicht betreten, so dass wir – solange das Wetter es zuließ - uns auf unserer Terrasse aufgehalten haben. Bis jetzt haben wir auf unserer Terrasse nur eine Gartenbank – Garnitur, welche nicht unbedingt den Vorstellungen einer gemütlichen Sitzgelegenheit entspricht.

Unsere Idee wäre hier nun eine gemütliche Sitzecke zu besorgen, auch, um eventuellen neuen Hygienebestimmungen im Herbst vorzubeugen und so lange das Wetter es zulässt, uns mit den Jugendlichen im Außenbereich aufzuhalten. Die Kosten würden sich hier auf ca. 600 Euro belaufen.

Zum anderen würden wir gerne unsere hauseigene Bücherei mit neuem Lesematerial ausstatten.

Jeden Freitag lesen die Zweitklässler den Erstklässlern aus einem Buch jeweils ein Kapitel vor. Zum einen dient dies dazu, das Leseverständnis der Zweitklässler zu intensivieren und zum anderen das Hörverständnis der Erstklässler zu schulen.

Im Anschluss an das Vorlesen dürfen alle Zuhörenden Fragen zum eben gelesenen beantworten.

Auch in der Hausaufgabenzeit dürfen die Kinder, die früher fertig sind, sich Bücher ausleihen. Neue Studien haben ergeben, dass durch die Pandemie das Lese – und Schreibverhalten der Kinder sehr gelitten hat. Dies wollen wir gerade durch Bücher fördern.

Hier würden wir für 150 – 200 Euro schon genug neues Lesematerial besorgen können.

Gerne informieren wir Sie auch persönlich über unsere Arbeit und unsere Angebote. Fühlen Sie sich eingeladen, uns vor Ort zu besuchen und sich persönlich ein Bild zu machen, oder uns telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren.

Das Team des AWO Kinder- und Jugendtreffs „Park-Haus“ dankt Ihnen schon jetzt für Ihre Aufmerksamkeit und hofft auf ein positives Ergebnis.

Nicole Dumno, Einrichtungsleitung  
(Dipl. Soz. Päd., klientenzentrierte, Beraterin)

Jens Carstensen

# Ö 10.4

Ortsbezirk	Einw. 30.11.2021	Betrag n. Einwohnern (0,06 € / E.)		Sockelbetrag 500,00 €		Stadtteilmittel 2022
Altstadt		0,00 €	+	500,00 €	=	
Bretzenheim		0,00 €	+	500,00 €	=	
Drais		0,00 €	+	500,00 €	=	
Ebersheim		0,00 €	+	500,00 €	=	
Finthen		0,00 €	+	500,00 €	=	
Gonsenheim		0,00 €	+	500,00 €	=	
Hartenberg/Münchfeld	18.321	1.099,26 €	+	500,00 €	=	1.599,26
Hechtsheim		0,00 €	+	500,00 €	=	
Laubenheim		0,00 €	+	500,00 €	=	
Lerchenberg		0,00 €	+	500,00 €	=	
Marienborn		0,00 €	+	500,00 €	=	
Mombach		0,00 €	+	500,00 €	=	
Neustadt		0,00 €	+	500,00 €	=	
Oberstadt		0,00 €	+	500,00 €	=	
Weisenau		0,00 €	+	500,00 €	=	